

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „EX-IN Bayern“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffahr, beginnend mit dem Gründungsdatum und endet am drauf folgenden 31.12.)

§ 2 Definitionen

- (1) Im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. EX-IN-Genesungsbegleiterinnen: Menschen, die eigene Erfahrungen mit schweren psychischen Krisen haben und die einjährige Qualifizierung zu EX-IN-Genesungsbegleiterinnen mit Zertifikat abgeschlossen haben,
 - b. Expertinnen durch Erfahrung: Menschen, die eigene Erfahrung mit schweren psychischen Krisen haben,
 - c. Expertinnen durch Begleitung: Angehörige oder Freundinnen von Expertinnen durch eigene Erfahrung,
 - d. Expertinnen durch Beruf/Ausbildung: Menschen, die professionell im psychosozialen Unterstützungssystem arbeiten und/oder eine Ausbildung dafür haben,
 - e. Betroffenenkontrollierte Projekte: Projekte, deren Inhalt von Expertinnen durch Erfahrung oder von Expertinnen durch Begleitung bestimmt wird und die von diesen geleitet werden.
- (2) Natürliche Personen können mehrere Rollen unter § 2 Absatz 1 haben.
- (3) Bei allen Personenangaben in dieser Satzung sind grundsätzlich Menschen aller Geschlechter gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wurde die weibliche Form gewählt.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die

Förderung der Hilfe für durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigte Menschen sowie die Förderung der Selbsthilfe und Teilhabe. Die Vereinszwecke werden unter Berücksichtigung des dialogischen Gedankens verwirklicht, insbesondere durch:

- a. Vertiefung und Verbreitung von Erfahrungswissen über psychische Krisen und ihre Auswirkungen,
- b. die Einbindung von Expertinnen durch Erfahrung und von Expertinnen durch Begleitung in die psychiatrische und psychosoziale Versorgung und in die Ausbildung von Fachkräften,
- c. Koordination und Vernetzung der EX-IN-Initiativen und der Einbindung der regionalen Strukturen in Bayern und Vernetzung auf Bundesebene,
- d. Förderung von Expertinnen durch Erfahrung und von Expertinnen durch Begleitung bei deren gleichberechtigter und partnerschaftlicher Einbeziehung in die Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfsangebote,
- e. Beratung von Institutionen zur Beteiligung von Expertinnen durch Erfahrung,
- f. Förderung des Ausbaus von Beschäftigungsverhältnissen für Expertinnen durch Erfahrung und EX-IN-Genesungsbegleiterinnen,
- g. Unterstützung der EX-IN-Genesungsbegleiterinnen bei der Arbeitsplatzfindung,
- h. Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung, Information und Angebote,
- i. Durchführung von Fortbildungen, Weiterbildungen und Fachtagungen, sowie EX-IN-Qualifikationen,
- j. Initiierung und Durchführung von betroffenenkontrollierten Projekten innerhalb und außerhalb des bestehenden psychiatrischen Systems, die auf der Grundlage von Empowerment und Recovery zur Genesung und/oder Inklusion von Expertinnen durch Erfahrung und Expertinnen durch Begleitung beitragen,
- k. Aktive Vernetzung und Schaffung eines beständigen Austausches mit Politik, Institutionen, Vereinen und Kostenträgern,
- l. Unterstützung und Förderung von
 - Möglichkeiten zur Supervision von erwerbstätigen Expertinnen durch Erfahrung,
 - Evaluation und Forschung der Einbeziehung von Expertinnen durch Erfahrung in die psychiatrische und psychosoziale Versorgung,
 - partizipativer Forschung,
- m. Vermittlung von EX-IN-Genesungsbegleiterinnen für Fortbildungen und Projekte,
- n. Beratung und Begleitung von Expertinnen durch Erfahrung und Expertinnen durch Begleitung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale).
Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStg. erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen und um Entscheidung gebeten werden. Die Entscheidung erfolgt durch 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod der Person, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (6) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres.
- (7) Bei erheblichem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als 1 Jahr nicht bezahlt werden, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, die eigene Sicht in angemessener Form darzulegen.
Gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Entscheidung muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Der Verein kann selbst Mitglied in anderen Vereinen werden, die den eigenen Vereinszwecken nicht entgegenstehen.
- (9) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung

auf der Basis der europäischen DS-GVO elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die über ihn/sie gespeicherten Daten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Bezirksvertreterinnen)
 - d. Der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Beschlussgremium grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Online-Versammlung abgehalten werden. Für eine Online-Versammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung zukommen lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl, Abwahl des Vorstands,
 - b. die Festlegung der Aufgaben für das der Mitgliederversammlung folgende Jahr,
 - c. die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand erstellt wurde,
 - d. die Genehmigung der Kassenprüfung und die Wahl zweier Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand angehören noch beim Verein angestellt sein dürfen,
 - e. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüferinnen,
 - g. die Entlastung von Kassenprüferinnen und Vorstand,

- h. die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes natürliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Von einer Person darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Bei den Beschlüssen zu § 8 Abs. 3d und 3g sind die Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung mit genauem Wortlaut der Änderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der E-Mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. des E-Mailausgangs. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vorliegen. Diese sind dann auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen. Später gestellte Anträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung genommen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Der Vorstand bestimmt die Protokollantin der Mitgliederversammlung.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- (12) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort, Präsenz- oder Onlineform und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3-5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine trialogische Zusammensetzung wird angestrebt (EX-IN-Genesungsbegleiterinnen/Expertinnen durch

Erfahrung, Expertinnen durch Begleitung, Expertinnen durch Beruf oder Ausbildung).

- (2) EX-IN-Genesungsbegleiterinnen müssen in der Mehrzahl sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.
- (4) Der Vorstand verteilt nach seiner Wahl die Aufgaben des Vorstands auf die Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen – gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein kommissarisches Mitglied berufen. Ein so berufenes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Ergänzungswahl erfolgen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung (Leitung und Protokollführung kann delegiert werden),
 - c. Vertretung des Vereins in Gremien innerhalb Bayerns und überregional (bundesweit und international) und im Wissenschaftsbereich,
 - d. Einsetzen von Arbeitskreisen,
 - e. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und allen anderen Verträgen,
 - g. Aufstellung des Jahreshaushalts,
 - h. Aufbau und Pflege partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Beteiligten im sozialpsychiatrischen und gesellschaftspolitischen Umfeld,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit,
 - j. Verwaltung der Gelder des Vereins sowie ordnungsgemäße und transparente Buchführung.
 - k. Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben wie Buchführung und Jahresabschluss an Dritte (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung

- (8) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Aktivitäten des zurückliegenden Jahres. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.
- (9) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand ist allein entscheidungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion.
- (11) Vorstandssitzungen werden protokolliert.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den 3-5 Mitgliedern des Vorstands und bis zu je zwei Vertreterinnen aus den 7 bayerischen Regierungsbezirken, idealerweise je eine Genesungsbegleiterin und entweder eine Expertin durch Beruf/Ausbildung oder Expertin durch Begleitung pro Bezirk. Der erweiterte Vorstand muss mehrheitlich aus EX-IN-Genesungsbegleiterinnen bestehen. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Als Vertreterin des jeweiligen Regierungsbezirks gilt, wer in dem Bezirk wohnt oder arbeitet.
- (2) Der erweiterte Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion. Der Vorstand ist allein entscheidungsberechtigt.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden protokolliert.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der erweiterte Vorstand kann Vorschläge hierfür machen.
- (2) In den Beirat sollten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Expertinnen in bestimmten Fachgebieten berufen werden.
- (3) Der Beirat hat lediglich beratende Funktion.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist – nach satzungsgemäßer Einladung – eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein EX-IN Deutschland e.V.. Die Verwendung hat unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu erfolgen, insbesondere für die Förderung der Selbsthilfe von Psychiatrie-Erfahrenen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.